

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer der Volkshochschule Essen e.V.
vom 12.01.2010
(geänderte Fassung gemäß Beschluss der 1. Mitgliederversammlung v. 01.02.2011)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Volkshochschule Essen e. V.“ und hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein der Freunde und Förderer der Volkshochschule Essen e. V. fördert die Arbeit der Volkshochschule Essen in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere durch

- a) außerordentliche Angebote, die die Qualität der VHS steigern.
- b) die Beschaffung von Mitteln, welche die VHS-Arbeit unterstützen, z.B. die Anschaffung und der Erhalt von Einrichtungsgegenständen, Medien, Lern- und Lehrmitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung seiner in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person und jedes Unternehmen werden. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes; mit dem Beschluss und dessen Zugang beim Bewerber wird die Aufnahme wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstandes über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte sowie alle Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

Ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins oder der Volkshochschule schädigt, kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ebenfalls bei Nichtbeachtung der Vereinssatzung, bei schuldhaftem Beitragsrückstand trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung und/oder bei Verstößen gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Der Beschluss ist nicht zu begründen. Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei schuldhaft schwerwiegendem Verstoß gegen den Vereinszweck durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Beitragsbemessung erfolgt durch Selbsteinschätzung. Der Vorstand kann mit Mehrheit einen Mitgliedsbeitrag festsetzen. Beiträge sind bei Eintritt sofort fällig, sonst jährlich bis spätestens 31.03. zu entrichten. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Beitragserstattung.
3. Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder zeitweilig ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein ist zur Annahme fördernder Zuwendungen Dritter (Spenden) berechtigt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführer(in)
 - b) der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und aus bis zu drei Beisitzern.
Die/der Direktor(in) der VHS nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden. Ein Beschluss über die Verwendung von Vereinsmitteln ist nur dann wirksam, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Mindestens drei Mitglieder müssen zugestimmt haben, sonst ist der Beschluss unwirksam.
3. Anträge zur Verwendung von Vereinsmitteln können neben der VHS auch von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Vorstandsmitglied bestimmen.
5. Über alle Verhandlungen und Beschlussfassungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen dem Verein angehörenden Mitgliedern.
2. Der Vorstand beruft jährlich, und zwar innerhalb des 1. Quartals, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hierzu hat per Brief oder per E-mail zu erfolgen mit einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Versammlungsleitung hat die / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Vorstands und Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - (c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenprüferberichts,
 - (d) Entlastung des Vorstands,
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben darf; juristische Personen geben ihre Stimme durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in ab.
5. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der / vom Vorsitzenden und der / dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Volkshochschule Essen zu verwenden hat.

Ein Antrag auf Auflösung kann nur vom Vorstand oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Die auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 12.01.2010 beschlossene Satzung ist mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen auf dem Registerblatt VR 5110 am 27.07.2010 in Kraft getreten. Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. Auflagen des Registergerichts in Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhalten.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Essen, den 12.01.2010